



Parkplatzreglement für das Areal der kantonalen Militäranlagen

Das Amt für Grundstücke und Gebäude und das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern,

gestützt auf die Verordnung vom 25. Oktober 1995 über die Bewirtschaftung der Parkplätze des Kantons Bern (BPV)¹, die Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Sicherheitsdirektion (Organisationsverordnung SID; OrV SID)², den Waffenplatzvertrag vom 22. September 1999 / 21. Januar 2000 mit Benützungsvertrag vom 19. Mai 1999, Anhang 10 des Leistungsvertrags Logistikbasis der Armee vom 1. Januar 2007 sowie das Gerichtliche Verbot vom 27. Januar 2010 für Bern-Grundbuchblatt 70, Papiermühlestrasse 13-17,

erlassen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das vorliegende Reglement gilt für die Benützung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen.

² Vorbehalten bleibt die Vermietung gemäss Waffenplatzvertrag vom 22. September 1999 / 21. Januar 2000 mit Benützungsvertrag vom 19. Mai 1999.

Nutzerinnen und Nutzer

Art. 2

¹ Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen, Papiermühlestrasse 13 und 15, sind die Organisationseinheiten des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), der Hochschule der Künste Bern (HKB) und des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM).

² Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen, Papiermühlestrasse 17, sind verschiedene Organisationseinheiten des Kantons und der Logistikbasis der Armee (LBA).

Aufgaben BSM

Art. 3

¹ Das BSM ist zuständig für jegliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Parkplätze und dem Vollzug des Parkplatzreglements, soweit diese Aufgaben nicht einer anderen Stelle übertragen sind. Die Parkplatzbewirtschaftung erfolgt durch das BSM nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten.

² Es ist namentlich zuständig für:

- a. die periodische Aktualisierung des Parkplatzreglements,
- b. das Erteilen und den Entzug der Parkkarten,
- c. den Betrieb der Ticketautomaten,
- d. den Bezug der Gebühren und Umtriebsentschädigungen,
- e. die Überwachung der Parkplätze,
- f. die Erstattung von Anzeigen bei Widerhandlungen gegen das richterliche Verbot,
- g. das Abrechnungswesen.

¹ BSG 761.612.1

² BSG 152.221.141

³ Es erstellt die für die Bewirtschaftung der Parkplätze notwendigen Markierungen und Vorrichtungen und veranlasst die für den Besitzerschutz notwendigen Massnahmen.

⁴ Es trifft im Interesse der betroffenen Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen, deren Kundinnen und Kunden, Lieferantinnen und Lieferanten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alle für einen ordnungsgemässen Betrieb notwendigen und geeigneten Massnahmen.

⁵ Das BSM und das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) vereinbaren die Mietkosten für die Parkplätze sowie die Abrechnungsmodalitäten gemeinsam nach verwaltungsökonomischen Grundsätzen.

Bewirtschaftung

Art. 4

¹ Die Parkplätze können mittels Ticketautomaten, digitalen Lösungen, Parkkarten und dergleichen bewirtschaftet werden.

² Die gelösten Parktickets erlauben das zeitlich begrenzte Parkieren auf den dafür markierten Parkplätzen.

³ Parkkarten werden nach Monaten, maximal bis zu einem Jahr, ausgestellt.

⁴ Besondere Parkbeschränkungen sind markiert oder signalisiert. Insbesondere richten sich die zeitlichen Einschränkungen nach den Signalisationstafeln sowie den Angaben auf den Ticketautomaten.

Parkplätze mit bestimmtem Zweck

Art. 5

¹ Folgende Parkplätze werden bestimmten Zwecken fest zugewiesen:

- a. Parkplätze für Dienst- und Pikettfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer der Kanton Bern ist;
- b. Parkplätze für Personen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BPV;
- c. Parkplätze für Kurzparkierende bis zu zwei Stunden (weisse Parkplätze mit Parkscheibenpflicht);
- d. Parkplätze für Besucherinnen und Besucher;
- e. Parkplätze für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Fest zugeteilte Parkplätze müssen entsprechend ihrem zugewiesenen Zweck benützt werden.

2 Gebühren und Parkkarte

2.1 Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 6

¹ Die Benützung von Parkplätzen für Motorfahrzeuge auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig.

Ausnahmen von der
Gebührenpflicht

Art. 7

¹ Von der Gebührenpflicht sind ausgenommen:

- a. Parkplätze für Dienst- und Pikettfahrzeuge, deren Halter oder Eigentümer der Kanton ist, soweit die Fahrzeuge nicht einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter persönlich zugewiesen sind;
- b. Parkplätze gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b BPV;
- c. Parkplätze für Motorfahräder und Motorräder;

- d. Parkplätze, die durch Kundinnen und Kunden der LBA oder des Reparatur- und Servicezentrums (RSZ) der Kantonspolizei Bern (Kapo) benützt werden (mit Beschränkung);
- e. speziell zugewiesene Parkplätze für die dienstliche Nutzung oder mit dienstlichem Aufgebot:
 - 1. Kapo: Einsätze der Ordnungsdienste (OD) (Rasenparkplätze),
 - 2. BSM: Sitzungen und Kurse des Amtes, des Kantonalen Führungsorgans (KFO) und des Kantonalen Territorialverbindungsstabs (KTVS) (gelbe Parkplätze; bei grösseren Anlässen nach Absprache und Zuweisung durch die Abteilung Infrastruktur und Logistik [AIL] des BSM) (vgl. Artikel 16),
 - 3. VBS: Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Dienstleistende des VBS auf dem Kasernenareal (Parkplätze auf dem Kasernenareal);
- f. Besucherinnen und Besucher sowie Kurzparkierende bis zu zwei Stunden.

² Für die dienstliche Nutzung werden pro Anlass und Nutzerin bzw. Nutzer Parkkarten mit Anlass, Veranstalterin bzw. Veranstalter oder anbietender Stelle, Datum und Nutzungszeit ausgestellt.

³ Das BSM ist zuständig für das Ausstellen solcher Parkkarten, auf denen die Ausnahme von der Gebührenpflicht ersichtlich ist.

Gebühren
Parkticket

Art. 8

¹ Die Gebühr für ein Parkticket beträgt CHF 2.00 (inkl. MwSt) pro Stunde für eine Parkdauer von 1 bis 11 Stunden.

² Die Gebühr für ein Parkticket für 12 bis 15 Stunden (max. Parkdauer) beträgt CHF 24.00 (inkl. MwSt).

Gebühren Parkkar-
ten

Art. 9

¹ Die Jahresgebühr für eine Parkkarte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen beträgt CHF 600.00 (inkl. MwSt).

² Die Jahresgebühr für eine Parkkarte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Arbeitsplatz auf dem Areal der kantonalen Militäranlagen, die Pikettdienst leisten oder denen ein Dienstfahrzeug persönlich zugewiesen ist, beträgt CHF 300.00 (inkl. MwSt).

³ Die Jahresgebühr für eine Parkkarte für Dritte beträgt CHF 960.00 (inkl. MwSt).

⁴ Wird die Parkkarte während des laufenden Jahres ausgestellt, wird die Gebühr anteilig erhoben.

2.2 Parkkarte

Allgemeines

Art. 10

¹ Personen, die um eine Parkkarte ersuchen, bestätigen die Kenntnisnahme des Parkplatzreglements mit ihrer Unterschrift auf dem Gesuchsformular.

² Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe zu platzieren.

³ Die Vervielfältigung der Parkkarte ist nicht gestattet.

Berechtigung
Parkkarte

Art. 11

- ¹ Die Parkkarten werden auf Gesuch hin in der Regel nur an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen gemäss Artikel 2 mit Arbeitsplatz an der Papiermühlestrasse vergeben. In begründeten Fällen können auch Parkkarten an übrige Kantonsangestellte und Dritte abgegeben werden.
- ² Das BSM kann für die Abgabe von Parkkarten eine Warteliste führen.
- ³ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt der Anspruch auf die Parkbewilligung. Noch gültige Parkkarten sind spätestens am Ende des Austrittsmonats dem BSM zurückzugeben.
- ⁴ Parkkarten, die über den laufenden Monat hinaus noch Gültigkeit haben, werden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Rückerstattung der zu viel bezahlten Gebühr zurückgenommen. Die Rückerstattung erfolgt pro rata temporis für die jeweils nicht angebrochenen Monate.

Gültigkeit Parkkarte

Art. 12

- ¹ Die aufgrund einer Parkkarte berechtigten Personen dürfen auf den weiss oder gelb markierten Parkplätzen in dem für die jeweilige Parkkarte vorgesehenen Bereich parkieren, soweit die Parkplätze nicht einem bestimmten festen Zweck gemäss Artikel 5 zugewiesen sind (Situationsplan gemäss Anhang):
 - a. Parkkarte 13a: ausschliesslich auf den Parkplätzen der Papiermühlestrasse 13a (HKB);
 - b. Parkkarte 13g: ausschliesslich auf den Parkplätzen der Papiermühlestrasse 13g;
 - c. Parkkarte 17: ausschliesslich auf den Parkplätzen entlang der Papiermühlestrasse 17a–21a;
 - d. Parkkarte 17v: ausschliesslich auf den Parkplätzen auf dem Zeughausareal und entlang der Papiermühlestrasse 17a–21a;
 - e. Parkkarte 15: ausschliesslich auf dem Kasernenareal.
- ² Die Parkkarte berechtigt auch zum Parkieren an den Wochenenden.
- ³ Sie ist jeweils vom 1. Januar oder ab Erwerb bis zum 31. Januar des folgenden Jahres gültig.

Kündigung der
Parkkarte

Art. 13

- ¹ Parkkarten können beidseitig ohne Angabe von Gründen jeweils per Ende Monat unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Verstösse gegen das Parkplatzreglement können die Kündigung oder Nichterneuerung der Parkkarte zur Folge haben.
- ² Die Kündigung von fest zugewiesenen Parkplätzen erfolgt jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Monats.
- ³ Die Inhaberin oder der Inhaber der Parkkarte hat diese umgehend nach Ablauf der Kündigungsfrist persönlich oder per Einschreiben an das BSM zu retournieren.
- ⁴ Die Gebühren werden der betroffenen Person pro rata temporis für die jeweils nicht angebrochenen Monate zurückerstattet, sobald die Parkkarte beim BSM eingegangen ist.

3 Besondere Bestimmungen

Überbelegung

Art. 14

¹ Der Gebührentarif für Parkplätze ohne Zuteilung berücksichtigt eine Überbelegung der Abstellplätze. Es besteht deshalb kein Rückerstattungsanspruch, wenn trotz Dauerbewilligung kein Parkplatz zur Verfügung steht.

Ausschluss von
Rechtsansprüchen

Art. 15

¹ Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf einen freien Parkplatz noch auf die Erteilung einer Parkkarte.

Vereinbarungen mit
Dritten

Art. 16

¹ Das BSM kann Vereinbarungen mit Organisatorinnen bzw. Organisatoren von Veranstaltungen oder anderen Dritten bezüglich der Benützung von Parkplätzen abschliessen.

² Es kann im Rahmen der Veranstaltungen mit grossem Besucherverkehr auch die Verkehrsfläche ausserhalb der markierten Parkplätze bewirtschaften. Auf den ordentlichen Betrieb der Nutzerinnen und Nutzer der kantonalen Militäranlagen und der Nebeneinrichtungen (wie beispielsweise die Betankungsanlage) ist dabei Rücksicht zu nehmen. Die Zufahrt für Rettungskräfte ist stets freizuhalten.

³ Im Rahmen der Vereinbarungen können angemessene pauschale Benützungsgebühren erhoben werden. Das BSM legt die Benützungsggebühr (inkl. der Berücksichtigung eines allfälligen besonderen Ordnungsdienstes und Reinigungsaufwandes bei Veranstaltungen) fest.

4 Kontrolle und Widerhandlungen

Kontrolle

Art. 17

¹ Die Parkkarte oder das Parkticket sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Motorfahrzeuges zu hinterlegen, sofern auf dem Ticket oder am Ticketautomaten nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist oder nicht ein digitales Parkticket gelöst wurde.

² Die Kontrolle der Einhaltung der Gebühren- und Bewilligungspflicht im Rahmen der Parkplatzbewirtschaftung erfolgt durch das BSM. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeiten, Verzeigungs- und Inkassomassnahmen können Dritte beauftragt werden.

Feststellung von
Widerhandlungen

Art. 18

¹ Werden Widerhandlungen gegen die signalisierten Vorschriften oder das vorliegende Reglement festgestellt, so erhält die fehlbare Fahrzeughalterin oder der fehlbare Fahrzeughalter vorerst die Möglichkeit, den dem BSM entstandenen Aufwand (Kontrolltätigkeit, Administration usw.) innert einer bestimmten Frist zu entschädigen.

² Wird die Umtriebsentschädigung auch nach kostenfälliger Abmahnung nicht innert der gesetzten Frist geleistet, wird Strafanzeige erstattet.

³ Das BSM kann in begründeten Fällen von der Strafanzeigeerstattung absehen oder bereits eingetretene Verzeigungen zurückziehen.

⁴ Die Umtriebsentschädigung beträgt pauschal CHF 50.00 pro Widerhandlung.

⁵ In begründeten Fällen kann das BSM die Umtriebsentschädigung reduzieren oder ganz von deren Erhebung absehen.

5 Schlussbestimmungen

Aufhebung

Art. 19

¹ Das Parkplatzreglement vom 1. Januar 2020 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20

¹ Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend per 1. Januar 2023 in Kraft.

Bern, 13.03.2023

Bern, 22.03.23

Amt für Bevölkerungsschutz,
Sport und Militär des Kantons Bern



Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I / EMBA
Amtsvorsteher



Max Dällenbach
Abteilungsleiter a.i.
Infrastruktur und Logistik

Amt für Grundstücke und Gebäude des Kan-
tons Bern

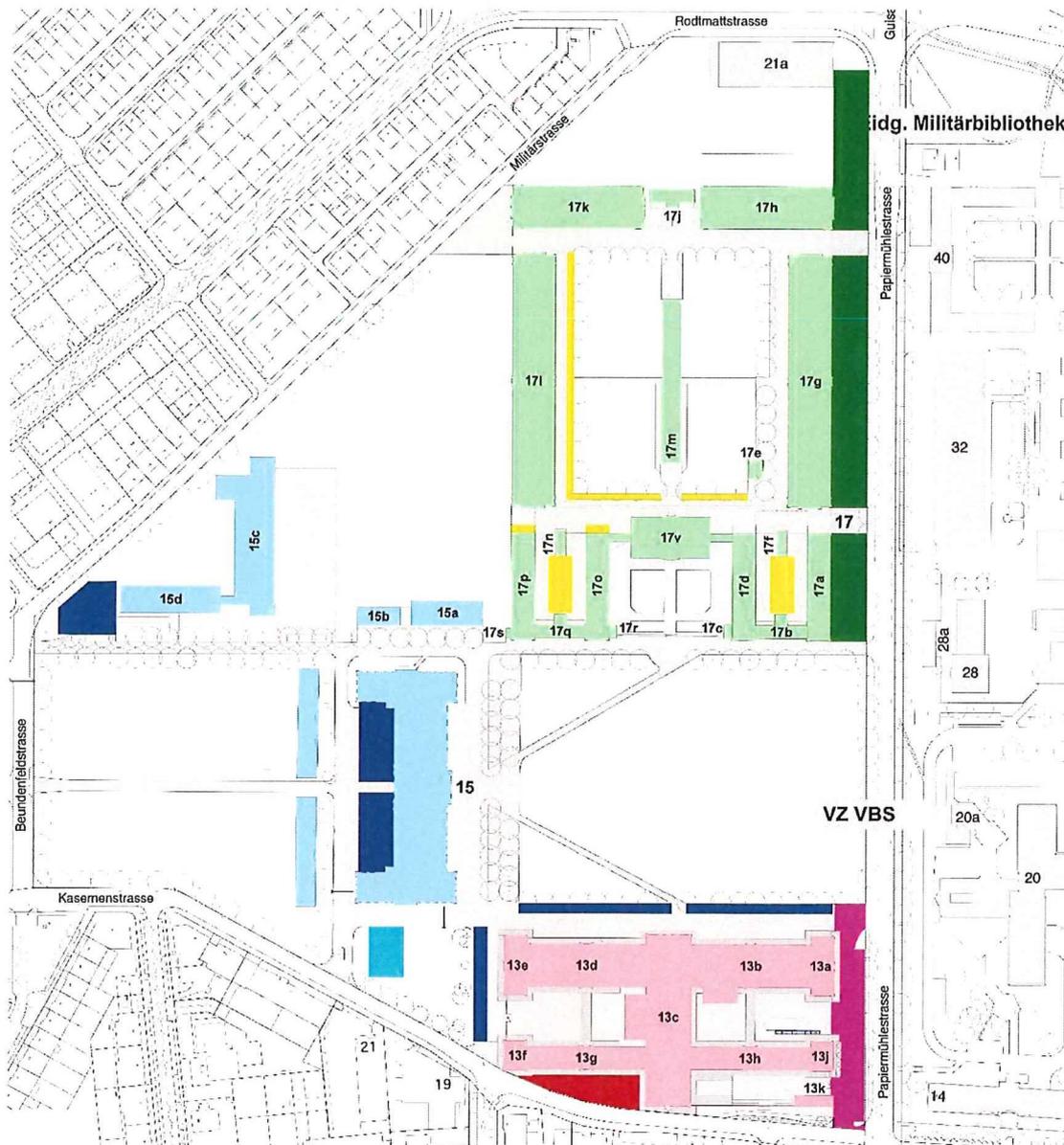


Daniel Conca
Bereichsleiter Management des Eigentums



Eva Busato
Bewirtschafterin

Anhang: Situationsplan Parkplatzbewirtschaftung BSM



Zone	Anz. Parkplätze	Art der Bewirtschaftung
BSM Zone 13a	40	– Jahresparkkarten Externe und Mitarbeitende – Ticketautomaten / Parking Pay
BSM Zone 13g	29	Jahresparkkarten Externe und Mitarbeitende
BSM Zone 15	170	Keine Bewirtschaftung durch den Kanton, an die Armee vermietet (Waffenplatzvertrag)
BSM Zone 15BP	24	Jahresparkkarten Externe und Mitarbeitende
BSM Zone 17	198	– Jahresparkkarten Externe und Mitarbeitende – Ticketautomaten / Parking Pay
BSM Zone 17v	111	Jahresparkkarten Mitarbeitende